

che Einigung werden die Verpflichtungen aus dem Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts gegenstandslos. Die diesbezügliche Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ist durch Beschluß aufzuheben.

4. Die **Kassation** der Entscheidung eines KG im Einspruchsverfahren ist zulässig (vgl. Anm. 1.2. zu §311).

Zusätzliche Literatur

„Aufgaben der Rechtsprechung zur Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. 11. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 20. März 1985“, NJ, 1985/5, S. 190 ff.

Zehnter Abschnitt

Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

§278

Zulässigkeit des Antrages

- (1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.
- (2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

1.1. Zur **polizeilichen Strafverfügung** vgl. §1, §2 Abs. 2, §7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO.

1.2. **Zulässig ist der Antrag** nur gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Eigentumsverfehlung (vgl. §§ 160, 179 StGB). Ein solcher Antrag ist ein Rechtsbehelf, kein Rechtsmittel. Zu den allgemeinen gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen einer Verfehlung vgl. § 4 StGB. Zur Untersuchungspflicht der U-Organe bei Eigentumsverfehlungen vgl. Anm. 1.1. zu § 100.

1.3. **Betroffener** i. S. dieser Bestimmung ist derjenige, dem wegen einer Eigentumsverfehlung eine Geldbuße auferlegt wird, bei Jugendlichen auch die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.2. zu §70). Der Antragsteller soll die Gründe nennen, warum eine gerichtliche Überprüfung verlangt wird (z. B. ob er sich gegen die Feststellung des Vorliegens einer Verfehlung oder lediglich gegen die Höhe der Geldbuße wendet). Auch über einen nicht begründeten Antrag ist zu entscheiden.

1.4. Zur **Berechnung der Wochenfrist** vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu §78. Zur möglichen Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung vgl. §§ 79ff.

1.5. **Antragstellung:** Der Antrag ist bei derjenigen Dienststelle der DVP, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, zu stellen. Der Antrag kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden.

2. Die **Dienststelle der DVP**, welche die Strafverfügung erlassen hat, hat zu überprüfen, ob sie ihre Entscheidung zurücknimmt. Durch Rücknahme wird der Antrag gegenstandslos. Anderenfalls sind die Akten dem KG zu übersenden. Eine Änderung der Entscheidung, auch zugunsten des Betroffenen, ist unzulässig. Auch verspätet bei der DVP eingegangene Anträge sind, wenn die Strafverfügung nicht zurückgenommen wird, dem Gericht zu übersenden. Über die Befreiung von den Folgen der Fristversäumung darf nur das KG entscheiden. Mit dem Eingang des Antrags beim KG wird das Verfahren anhängig (i. S. vom Anm. 1.2. zu § 187). Örtlich zuständig ist das KG, in dessen Bereich die polizeiliche Strafverfügung erlassen wurde.